



## Merkblatt

### Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

#### Beginn und Ende der AHV-Pflicht

Alle Erwerbstätigen sind ab 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres beitragspflichtig. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter (*Frauen und Männer auf 65 Jahre ab 1. Januar 2024*) erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

#### Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Sozialversicherungsabzüge ausbezahlt. Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969 erhalten hingegen einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbezahlen. Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

#### Verzicht auf Freibetrag nach 64/65 möglich

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, kann sich neu die AHV-Beiträge anrechnen lassen. So ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Beitragslücken aufzufüllen und die Altersrente zu erhöhen (bis zur Maximalrente). Deshalb können Angestellte, die das Referenzalter erreicht haben, selbst entscheiden, ob sie auf den Freibetrag von 1400 Franken pro Monat verzichten.

Wer auf den Freibetrag verzichten möchte, muss die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters darüber informieren. Ist die Lohnzahlung bereits erfolgt, ist rückwirkend kein Verzicht auf den Freibetrag mehr möglich.

Ohne anderslautende Mitteilung vor der ersten Lohnzahlung im folgenden Jahr gilt die Regelung bezüglich Freibetrages weiterhin. Die Regelung gilt auch für Nachzahlungen, die im betreffenden Jahr erfolgen (Realisierungsprinzip).

#### Verzicht auf Freibetrag nach 64/65 möglich

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, kann sich neu die AHV-Beiträge anrechnen lassen. So ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Beitragslücken aufzufüllen und die Altersrente zu erhöhen (bis zur Maximalrente). Deshalb können Angestellte, die das Referenzalter erreicht haben, selbst entscheiden, ob sie auf den Freibetrag von 1400 Franken pro Monat verzichten.

Wer auf den Freibetrag verzichten möchte, muss die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters darüber informieren. Ist die Lohnzahlung bereits erfolgt, ist rückwirkend kein Verzicht auf den Freibetrag mehr möglich.

Ohne anderslautende Mitteilung vor der ersten Lohnzahlung im folgenden Jahr gilt die Regelung bezüglich Freibetrages weiterhin. Die Regelung gilt auch für Nachzahlungen, die im betreffenden Jahr erfolgen (Realisierungsprinzip).

### **Lohnbeiträge an die AHV**

AHV-Beiträge werden vom massgebenden Lohn abgezogen (= 5.30% AHV/IV/EO) Stand heute.

Zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Monats- und Stundenlohn
- Entschädigungen für Mehr- und Überzeitarbeit
- Pikett-Entschädigungen
- Auszahlung von Ferienguthaben
- Dienstaltersgeschenk, Einmalzulagen
- Abfindungssummen

Familienzulagen gehören nicht zum massgebenden Lohn.

### **Beiträge bei geringfügigem Lohn**

Vom massgebenden Lohn, der den Betrag von CHF 2'300.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

### **Honorare von Privatdozierenden**

Honorare von Privatdozierenden und ähnlich besoldeten Lehrkräften gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.

Nicht zum massgebenden Lohn gehören Vergütungen für Kurse, die einmalig bzw. nicht wiederkehrend erteilt werden (gemäss Randziffer 4010 der Wegleitung über den massgebenden Lohn AHV). In einem solchen Fall wird die Entschädigung ohne Sozialversicherungsabzüge ausbezahlt. Dies gilt nur, falls diejenige Person nicht bereits eine Anstellung an der Universität Zürich hat und nicht Sozialversicherungspflichtig ist.

### **Stipendien und ähnliche Zuwendungen**

Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn entweder die Zuwendung ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis hat, das zwischen den Geldgebenden und den Empfangenden besteht, oder wenn die Geldgebenden über das Arbeitsergebnis verfügen können (gemäss Randziffer 2186 der Wegleitung über den massgebenden Lohn AHV).

### **Abrechnung bei selbständig Erwerbstätigen**

Selbständig Erwerbstätige stellen – z.Hd. des Rechnungswesens der Universität Zürich – für ihre Dienstleistung eine Rechnung. Ihre Selbständigkeit müssen sie mit einem entsprechenden Dokument belegen (z.B. MWST-Nummer, Bescheinigung der Ausgleichskasse).

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständig erwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass dieselbe Person für eine andere Tätigkeit als unselbständig erwerbend erfasst wird.